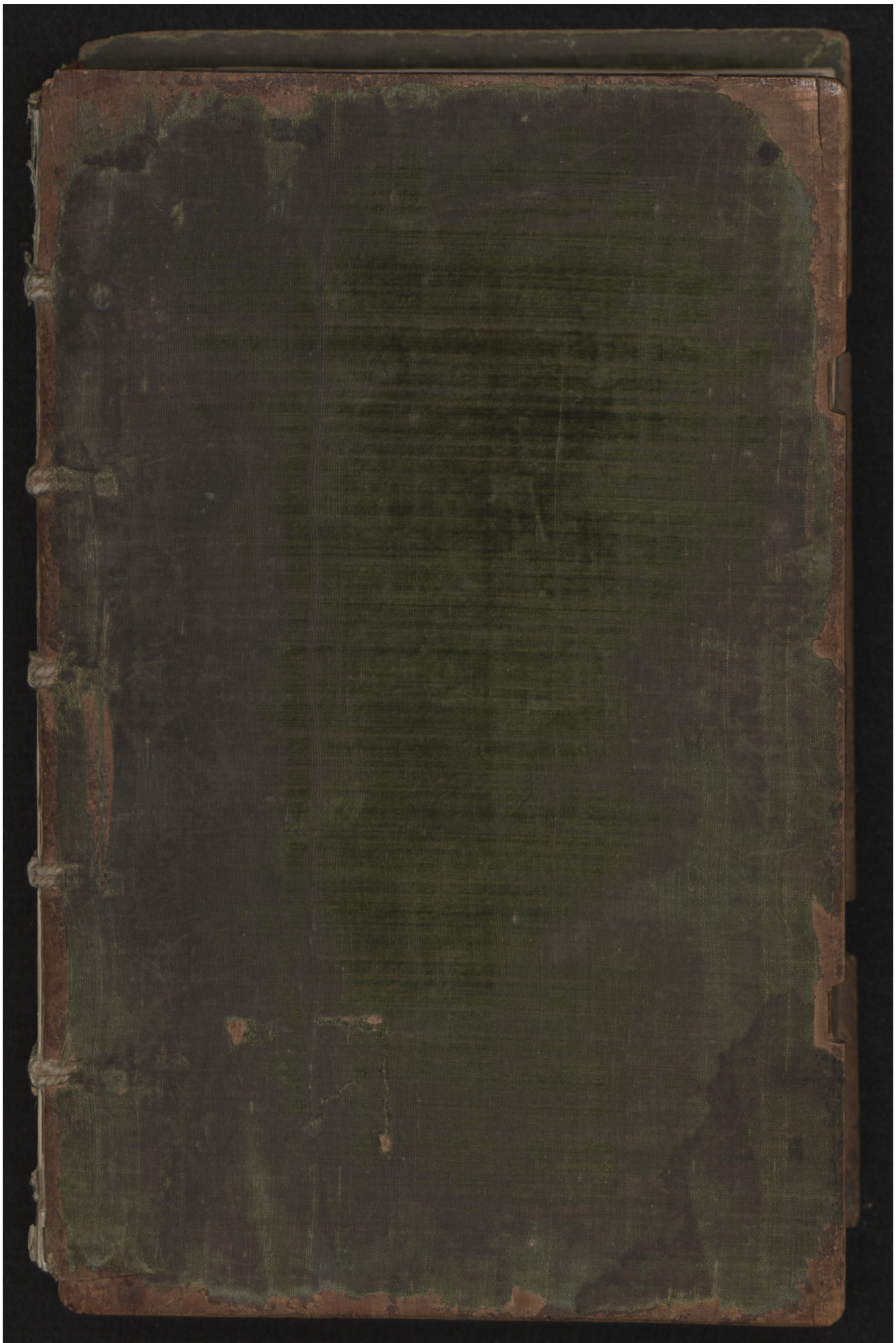

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

Das Keiserliche Malafiz-Recht: Wie dasselbig durch den berümbten Keiser Maximilianum / dem Ersten / vnter Kriegsleutten / das Böse zu straffen / Gottes des allerhöchsten Ehre zu fürdern / vnd Ehrbarkeit zu erhalten / ist Verordent: Vnd bißhero bey den löblichen Deutschen ist im brauch gewesen / Sampt angehengter nottwendigen Verzeichnussen / zu diesem Rechten gehörig.

Mit fleis beschrieben
Durch

Joachim Arentsche.

Gedruckt zu Koppenhagen / durch
Lorentz Benedicht.
1578.

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

INSIGNIA FRIDERICI 2. DANO-
RVM REGIS &c.
1578.

BIBLIOTHECA REGIA HAFNIENSIS

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

Anfenglich vnd zum Ersten.

SO Keyser / Könnige / Chur vnd Fürsten / zu beschützung Land / Leut / vnnd Unterthanen: Kriegsleut oder Landsknecht anzunehmen verursacht werden. Vnd auch dieselbigen in auffrichtigem gutem Regiment / in Feldlagern oder Besatzungen in diensten gebrauchen / Darzu die wol hergebrachte Alte löbliche Kriegsordnung führen vnd handhaben wollen.

1.

IST vor aller erst hochnötig / das viel Gemein halten so viel jmmer müglich / vermitten: Vnd aber in hohen Ehren vnd grosser acht das Malafitz Recht gehalten / vnd nach erheischung der notturfft offtmals gebraucht werde. Vnd sol solchs mit verwilligung des Obersten Feldhauptmans geschehen / vnd des Malafitz Rechtens ordentlicher lauff / durch den verordenten Schultheisen / Jn massen hiernach beschrieben / für die hand genommen werden.

2.

ZVm andern. Es sol der Schultheis in Lagern oder Besatzungen / auff ein gelegne zeit bey dem Obersten Feldhauptman zu wege bringen / Das alle andere Unterhauptleut auff gelegene Malstat bey dem Obersten Feldhauptman in des verordenten Schultheisen gegenwertigkeit zusammen kommen. Daselbst sol man alsdann verordenen / welche Hauptleut mit jren Befelichhabern zum ersten im Malafitz / auch im Schultheis Rechten sitzen sollen. Auch sollen die jennigen / so das erste Recht sitzen / das Ander vnd Dritte Recht schliessen / mit aussprechung des letzsten entlichen Vrteils. Vnd mitler zeit zwischen dem ersten vnd dritten Gericht / kein andere oder Nebenklage lassen ankommen / oder annehmen / Dann allein was am ersten Gerichtstage ist angenommen worden: Sol auch erstlich erörtert vnd entscheiden sein. Damit in allen Sachen kein vnordnung entstehe / sondern viel mehr gute vnd richtige Ordnung gehalten werde.

NOTA.
Jtzo spielen die Hauptleut mit Würffeln / vnd welche die weinigsten augen werffen / die müssen mit jren Befelichsleuten / zum ersten mal sitzen.

2.

3.

ZVm Dritten / Wenn nu alle ding / in massen wie obgeschrieben verordent sein / So sol der Schultheiß durch seinen eigenen Trumschleger / des Morgens zu 8. oder 9. vhr / im Leger oder Besatzung das Malafitz Recht vmbschlagen vnd ausruffen lassen / folgendes tags darnach mit den verordenten Richtern das Recht zu halten anfangen.

Nota.
Diß geschicht itzo durch des Obersten Trumschleger / vnd 3. oder 4. der Hauptleut.

Geschrey des Trumschlegers.

Also jr Brüder: Alle Hauptleut / alle Fendrich / alle Feldweibel / alle Führer / vnd alle die jennigen / die zum Malafitz Recht verordenet sein / Die sollen gedencken / vnd kommen Morgen frue zu 7. vhr / auff dem Platz bey der Banck / man sol Malafitz Recht sitzen. Vnd alle die jennigen / die fur dem Rechten zu schaffen haben / die sollen gedencken / vnd lassen jren gegenteil vorgebieten / heut bey Sonnenschein / durch den Gerichtsweibel / Wie ein alt herkommen vnd Kriegs gebrauch ist.

4.

ZVm Vierdten / Sol der Schultheis gut auffsehen haben / das viel alter vnd erfarner Kriegsleut zum Rechten in die Banck verordenet werden / Vnd sollen sein an der zal 24. Personen. Zu diesen sol der Oberste Feldhauptman / oder wer an seine stet verordenet / von wegen des Kriegsherren in der Banck sitzen / bey dem Schultsen auff der rechten seitten / Vnd der Gerichtsschreiber auch bey dem Schultheißen auff der lincken seitten / So seind der Personen an der zal 27. Vnd die Banck sol gegen auffgang der Sonnen gericht sein: So sol der Schultheis in seiner Session / das angesicht gegen Auffgang der Sonnen / vnd seinen rucken nach dem Nidergang der Sonnen keren. Daselbst gleich fur des Schultheisen angesicht vber / sollen stehen die Parteyen / nemlich / Kleger vnd Beklagter. Auch sol der Schultheis die vmbstender von der Banck so fern abweichen lassen / das der Gerichtsweibel seinen freien gang vmb die Banck haben müge. Vnd sol kein Kriegsman mit Harnisch oder ringkharnisch sich in die Banck setzen / Es sey dann / das er die tagwacht habe. In solchem fal mag ein Landsknecht sein Pantzer / Koller oder Ermel / vnd sonsten keinen andern Harnisch anbehalten.

Auch sol der Schultheis fleissig zu sehen / das die verordenten Beysitzer nicht andere an jre stet zu sitzen verordenen / ausbescheiden der Oberste Feldhauptman / vnd die jennigen die durch Kranckheit werden verhindert: Solchen muß man dieses zu lassen. Aber sonsten alle andere / wes Standes die sein / sollen jre Empter eigener Person / nicht allein vor Feinden / sondern

Nota.
Gemeiniglich sitzt an stat des Obersten / sein Oberster Leuttenant.

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

sondern auch alhie im Rechten bedienen / bey verlierung jrer Befehlich/ vnd straff des Obersten Feldhauptmans. Auff das allenthalben gute Ordnung gehalten/ vnd keiner sich mit dem andern zu entschüldigen habe.

5.

Zum Fünfften / Sol der Schultheis die hiernachfolgende Fragstuck / der beysitzenden Gerichtsleutten / oder Richtern / Nemlich 2. 3. 4. oder 5. Personen / bey jren Geschwornen Eiden fleissig fragen / Eins teils fragstuck etzlichen Personen / vnd aber eins teils Fragstuck andern Personen durch die Bancke ausfragen.

Befindet sich aber / das einer oder mehr dem Schultheis nicht wissen rechtmessige antwort zu geben / aus vnerfarenheit / Den oder dieselbigen sol der Schultheis heissen auffstehen / Vnd jnen sagen: Das sie an der Banck bey dem Vmbstandt bleiben / vnd fleissig zuhören vnd lernen / mit der zeit das jennige so sie nicht wissen. Vnd solche vnuerstendige Leut / sollen darnach durch jre Hauptleut der Befehliche entsetzt werden. Doch jren Ehren ohn schaden.

Ob auch der Schultheis Nachfolgende Artickel oder Fragstuck einen nach dem andern / vnd einen jden insonderheit nicht fragen wolte / mag er wol 2. 3. oder 4. aneinander gehangen / auff einmal fragen. Diß stehet zu des Schultsen freien willen vnd wolgefallen.

Folgende Artickel vnd Fragstuck / sollen auff den Geschwornen Eidt ermanet vnd gefragt werden.

1.

Die Erste Frag.

N. von N. Ich frag euch / bey dem Eid damit jr auff dißmal dem Kriegsherrn verwand vnd zugethan seit / Ob heut gelegen tag / zeit vnd stund ist / Das ich als ein Schultheis / meinen Stab zu Recht führen müge / Vnd mit sampt meinen hierbey verordenten Richtern vnd Gerichtsleutten / macht vnd gewalt habe / die Banck des Keyserlichen Malafitz Rechten zu spannen. Darnach mit Vrteil vnd Recht sprechen / zu Richten vber Leib vnd Leben / vber Ehr vnd Gutt / Vnd vber alle das jennige / das fur meinen Stab vnd das Recht kumpt / Nach tages zeit vnd Ordnung der Rechte.

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

2.

Die Ander Frag.

N. von N. Ich frag euch / bey dem geschwornen Eidt / So der Priester mit dem Hochwirdigen Sacrament bey der Banck furüber ginge: Ob Ich dann auch mit sampt den hierbey sitzenden Richtern / gewalt vnd macht haben sol / auffzustehen / dem Hochwirdigen Sacrament gebürliche Reuerentz zubeweisen. Vnd ob ich auch nach solcher gethanen ehrerbietung widerumb nidder sitzen müge / meinen Stab zu führen nach wie vor / nach tages zeit vnd Ordnung der Rechte.

Nota.

Diese Frag ist geandert / also: Wo man vmbschlüge das man Predigen vnd das Wort Gottes verkündigen wolt / Ob dann auch der Schultheis macht habe auffzustehen ꝛc. Wiewol besser ist diese Frag gar ausgelassen / Sintemal man wol weis / das zu der zeit die Predigt eingestelt wirdt.

3.

Die Dritte Frage.

SO im Lager oder Besatzung / Feursnot entstünde / Ob Ich dann auch macht vnd gewalt haben sol / mit den Richtern auffzustehen / das Feur dempfen vnd löschen zu helffen: Vnd nach solchem widerumb nidder-sitzen müge / mit sampt den Richtern / zu Richten nach wie vor / nach Ordnung der Rechte.

4.

Die Vierdte Frag.

OB ein Alerman wurde / vnd Feindes not fürhanden were / Ob Ich dann auch gewalt vnd macht haben sol / sampt den Richtern auffzustehen / den Alerman helffen stillen / oder den Feinden widderstand thun helffen. Vnd so diß geschehen ist / Ob ich dann auch macht haben sol / widerumb nidder-zusitzen / mit sampt den Richtern / zu Richten nach wie vor / nach tages zeit vnd Ordnung der Rechte.

5.

Die Fünffte Frag.

OB der Herr des Kriegs / oder jmand von seinet wegen / mich bey sich zu kommen durch Botten ansagen liesse / Ob Ich dann auch macht vnd

vnd gewalt habe/meinen Stab einem andern an meine stet zu befehlen/Damit das Recht seinen Ordentlichen fortgang habe. Vnd nach ausgerichter Sachen/ Ob Jch auch widerumb meinen Stab vnd gewalt zu mir nemen/ vnd Richten müge/ nach wie vor/ nach tages zeit vnd Ordnung der Rechte.

Nachfolgende Frag/ sol auch vmbgefragt werden.

OB jmandes in der Banck sitze/ der dem Rechten nicht genugsam/ als die da gescholten/ Diebe/ Ebrecher ꝛc. mochten sein. Solchs sol bey dem Eidt vermeldet vnd nicht verschwiegen werden/ Vnd dieselbigen heist der Schultheis aus der Banck gehen.

Es mag auch der Schults fragen/ Ob jm zeit mangelte/ Ob er auch macht vnd gewalt habe/ so wol bey fallender als steigender Sonnen/ seinen Stab zu führen/zu Richten vber Fleisch vnd Blut ꝛc.

Antwort/ auff vorgehende Fragstuck.

1.

Auff die Erste Frag.

HErr Schultheis/ Jr habt mich da bey meinem Eide gefragt/ das ist warlich mein höchstes Pfand/ das ich Keysern/ Königen/ Fürsten vnd Herrn nachtrage. So sag ich bey meinem Eide/ das heute diesen tag/ gelegen zeit vnd stunde ist/ Wenn die Richter alle hie sind/ das jr müget die Banck spannen/ vnd bey auffsteigender Sonnen ewren Stab führen/vnd mit sampt den Richtern/ Vrteil vnd Recht sprechen/ dem Armen als dem Reichen/ dem Reichen als dem Armen/ vber Fleisch vnd Blut/ vber Ehre vnd Gut/ Vnd vber alle das jennige/ so fur die Banck/ fur ewren Stab/ vnd das Recht kumpt/ Nach tages zeit vnd Ordnung der Rechte.

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

2.

Antwort/ auff die Andere Frag.

HErr Schultheis/ jr habt mich ꝛc. So der Priester das Hochwirdige Sacrament bey der Banck für vber tragen wurde. So hat der Schults macht vnd gewalt/ mit den Richtern auffzustehen/ dem Hochwirdigen Sacrament gebürliche Ehre zu beweisen. Darnach widerumb niderzusitzen/ ewren Stab zu Recht führen/ mit sampt den Richtern/ zu Richten nach wie vor/ nach tages zeit vnd Ordnung der Rechte.

Nota.

Diese antwort wirdt geandert/ wie droben bey der andern Frage angezeigt ist.

3.

Antwort/ auff die Dritte Frag.

SO im Lager oder Besatzung/ Feursnot entstünde/ So hat der Schults auch macht vnd gewalt/ mit den Richtern auffzustehen/ das Feur dempffen vnd löschen zu helffen. Darnach mag der Schults widerumb nidersitzen mit den Richtern/ vnd seinen Stab führen/ zu Richten nach wie vor/ nach tages zeit vnd Ordnung der Rechte.

4.

Antwort/ auff die Vierdte Frag.

SO es sich zutrüege/ das ein Alerman entstünde/ oder Feindes not fürhanden were/ Sol der Schultheis macht vnd gewalt haben/ mit den Richtern auffzustehen/ den Alerman zu stillen/ vnd den Feinden widerstand zu thun helffen. Nach diesem hat der Schults auch macht vnd gewalt/ widerumb mit den Richtern nidderzusitzen/ seinen Stab zu führen/ zu Richten nach wie vor/ nach tages zeit vnd Ordnung der Rechte.

5.

Antwort/ auff die Fünffte Frag.

HErr Schultheis ꝛc. So euch der Kriegsherr aus der Banck fur sich zu kommen begerte/ vnd euch hier aus dem Rechten wurde bescheiden/ So habt jr macht vnd gewalt/ ewren Stab einem andern alhie in der Banck zu befehlen/

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

befehlen/biß so lang jr des Herren willen volbracht. Darnach habt jr auch gewalt vnd macht/ euch widerumb niderzusetzen / vnd ewren Stab widerumb anzunehmen/ nach wie vor/ zu Richten nach tages zeit vnd Ordnung der Rechte.

Weitter herr Schulths / befinde ich hie in der Banck Niemandes dem Rechten vngemeß/ sondern meines wissens sind sie alle dem Rechten gnugsam. Hierauff Herr Schulths/ sprech ich zum Rechten/ Ja.

Der Schulths hat auch macht / so jm zeit vnd weil gebreche/ so wol mit fallender als steigender Sonnen / sampt seinen Richtern/ zu Richten vber Fleisch vnd Blut/ vber Ehre vnd Gutt/ Vnd vber alle das jennige ꝛc.

Der Schultheis sol nu alle vmbsitzer vor seinen Tisch zu kommen/ auffstehen heissen/ dem Rechten zu Schweren.

Forma des Eids.

Wir loben vnd Schweren bey Gott vnd seinem Heiligen Wort/ Das wir wollen Richten/Vrteil vnd Recht sprechen/dem Armen als dem Reichen/ dem Reichen als dem Armen/ vber Leib vnd Leben/ vber Fleisch vnd Blut/vber Ehre vnd Gutt/ Vnd vber alle das jennige / so vns durch Klage vnd Antwort zu Rechte fürgebracht wirdt: Nicht nach gunst/ Gabe/ Freuntschafft/ oder sonst einicherley verwantnis. Sondern viel mehr / nach Ordnung der Rechte/vnd nach besage der Kuntschafft/ vnd zeugnis der Warheit: Auch nach vermüge vnd ausweisung der Artickel / darauff wir allesampt vnter diesem Regiment dem Herrn gelobt vnd Geschworen haben. Auch hierinne zu handeln vnd zu thun/ als wir fur dem Almechtigen Gott am Jüngsten tage/ zum gestrengen Vrteil Gottes/ an Leib vnd Seel/ gern gehandelt vnd gethan haben wolten/ So wahr/ als vns Gott helff/ vnd sein heiligs Wordt.

Die Gerichtsleut setzen sich nu alle widerumb in die Banck nider/ ein jder an seinen ort/ Vnd sol keiner mehr ohn des Schultheisen erlaubnis widerumb auffstehen / bey auffgesetzter Peen: Wie folgt.

Es spricht der Schults.

Dieweil jr nu alle/ vnd ein jder insonderheit / bey ewren Eiden vermanet vnd gefragt seid worden/ auch zu dem Rechten habt geschwo-

 ren.

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

ren. So wil folgen vnd von nötten sein / Das Ich das Recht banne vnd die Banck spanne / wie vnsere Vorfaren / die alten Kriegsleut an vns haben kommen lassen / nach Ordnung der Rechte: Wie vns von Keysern / Könnigen / Chur vnd Fürsten / solchs zu gebrauchen / gegönt vnd nachgelassen ist.

Itzt schlecht der Schults fur sich auff den Tisch mit seinem Stabe / vnd sie alle in der Banck entblössen jre Heupter.

Spricht der Schults.

ICh Spanne die Banck / vnd verbanne alle das jennige das dem Rechten zu wider ist / Von wegen Gottes des Almechtigen / da alle Rechte herfliessen / herkommen / vnd geordinirt sein: Das die Göttliche Mait. mir mit sampt den hierbey sitzenden Richtern / Gnadt vnd beystand verleihen wolt / meinen Stab vnd gewalt zu Recht zu führen / zu Richten dem armen als dem Reichen / dem Reichen wie dem Armen / vber Leib vnd Leben / vber Fleisch vnd Blut / vber Ehre vnd Gut / Vnd vber alle das jennige / so durch Klage vnd antwordt / vor meinen Stab vnd das Recht fürgebracht wirdt: Nicht nach gunst / Gabe / oder sonsten einicherley verwandnis oder Freuntschafft / Sondern nach laut der Kuntschafft vnd Zeugnis der Warheit / auch nach außweisung / vermüge vnd Inhalt vnser Artickel / So wir allesampt die vnter diesem Regiment ligen / dem Herrn gelobt vnd geschworen haben / Vnd nach Ordnung des Keyserlichen Rechten.

Es sol auch keiner auff des andern wordt sein Vrteil fellen / Sondern sol allein auff sein eigen gewissen / fur sich selbs / Richten vnd Vrteil sprechen / gleich wie er wolt / das zum Jüngsten tag der Almechtige Gott / vber sein Leib vnd Seel Vrteilen vnd Richten sol.

Weitter spanne Ich die Bancke / von wegen der Röm. Key. Mait. vnsers allergnedigsten Herrn / die vns das Recht zu jtziger zeit zu gebrauchen / gegönnet vnd nachgelassen hat.

Weitter spanne ich die Banck / von wegen vnsers Obersten Feldherren / des Edlen vnd wolgebornen Herrn / Herr N. ꝛc.

Weitter spanne ich die Bancke / von wegen vnsers Obersten des Gestrengen / Ernuesten vnd Erbarn N. von N.

Weitter spanne ich die Bancke / von wegen meines Stabs vnd gewalts / als ein Schultheis: Vnd gebiete / das in der Bancke sonder mein erlaubnis / Niemandes auffstehe / bey verlierung eins Gulden.

Ich

Ich gebiete auch/ das Niemandes mit gewalt in das Recht sprechen sol/ bey verlust seines rechtern Augs vnd linckern Fuesses. Auch sol niemand in das Recht sprechen/es geschehe dann durch seinen zu Recht außgedingten Fürsprachen.

Es sol auch in der Bancke/ oder ausserhalb derselbigen/ den Namen Gottes Niemands lestern/ mit Fluchen vnd Schweren. Vnd der vmbsteher keiner/ sol die Bancke mit anlauffen oder sonsten berüren/ alles bey verlust eins Gulden.

Spricht der Schultheis weitter.

Wer nu fur dem Rechten zu schaffen hat/ der komme an die Bancke/ vnd sprechе mit Rechte/ Alles was Recht ist/ das sol jm mitgeteilt werden vnd widderfaren.

So nu der Profoß Regiments wegen/ fur dem Rechten etwas zu thunde hette/ sol er mit seinem gegenteil fur die Bancke tretten/ Vnd den Schults bitten/ das er jm einen Vorsprachen aus der Banck zugeben vnd erlauben wolle/ Welchs jm der Schults nicht weigern sol/ Vnd sagen:

Es sey euch vergönnet.

Alsdann mag der Profoß/ den jennigen den er gern haben wil/ auch bitten/ Jm sein wordt zethun.

Derselbe sol den Schultheis vmb erlaubnis auffzustehen bitten/ Vnd nach empfangenem Vrlaub auffstehen/ fur die Banck tretten/ Vnd sprechen:

Forma/ wie man sich in das Recht dinget.

Herr Schultheis vnd jr Richter/ Mir ist erlaubt/ dem Profosen sein wordt zu thun. So wil ich fur Erst ausbedingt haben/ Alle das jennige/ so dem Profosen an seinem Rechten hinderlich sein mag/ Ob ich ein wordt weiniger oder mehr reden/ vnd in das Keyserliche Recht einbringen wurde/ dann ich billig thun solte: Das ich alsdann meiner wordt mag wandel haben/ vom Ersten zum Andern/ vom Andern zum Dritten/ vnd von dem Dritten zu seinem eigenen müntlichen Ja sagen/ vnd selbs bekentnis/ vnschedlich mir an meinen Ehren. Damit der Profoß an seinen Rechten nicht verkürtzt/ vnd vnser Ehrlichs Regiment

ment dardurch nicht mag geschwecht werden. Begere derhalben/ meine Rethe den einen vmb den andern / wie ein alt herkommen vnd Kriegsgebrauch ist.

Hierauff sagt nu der Schultheis.

Es sey euch vergunt zum Rechten.

Als dann erwelet dieser Vorsprach einen oder zwo in der Banck/ welche jm gelieben/ vnd rufft sie mit Namen/ Vnd spricht:

N. von N. vnd N. von N. Ich begere euch in meinen Rath.

NOTA.

Diese gebetene Rethe stehen nicht stracks auff / sondern bleiben sitzen / biß sie von dem Vorsprachen auffgefoddert werden. Alsdann bitten sie vom Schultsen Vrlaub auffzustehen / vnd gehen aus der Banck / vnd hören des Profosen bedencken / vnd geben jren Rath darzu. Ehe aber des Profosen Vorsprach anhebt zu reden / vnd was von jnen geschlossen einzubringen / gehen sie wider in die Banck / vnd setzt sich ein jder widerumb an seinen ort.

Als dann erscheinen des Profosen gegenteil/ vnd sagen:

Herr Schultheis / Ich (oder wir) begern / das jr in der Bancke einem erlauben wöllen / mir oder vns das wort zu thun.

Darauff sagt der Schultheis. Ja / es sey euch erlaubt zum Rechten.

Als dann bitten sie einen in der Banck/ den sie meynen guts verstands/ vnd beredt sein/ das er jnen vmb Gottes willen/ jr wort thun wölle.

Dann steht derselbige Vorsprach/ mit Vrlaub des Schultsen auff/ vnd trit fur die Bancke/ Vnd sagt:

HErr Schultheis vnd jr Richter / Mir ist erlaubt/ dem gutten Gesellen der da steht/ sein wort zu thun. So wil ich fur Erst ausbedingt haben/ Alle das jennige/ so jme zu seinen Rechten mocht schedlich sein/ mit vorbehaltung auch alle des jennigen/ so jme an seinen Rechten zum besten gedeien mag / Ob ich ein wort weiniger oder mehr reden wurde/ dann ich thun solt / Das alsdann mein wort mag wandel haben/ vom Ersten zum Andern/ vom Andern zum Dritten/ Vnd von dem Dritten biß auff sein selbs Ja/ vnd müntlich bekentnis/ mir

vnd

vnd meinen Ehren vnschedlich. Vnd begere meine Rethe/ den einen vmb den andern aus der Bancke / die mir helffen Rhaten / Auff das vnser Regiment nicht geschwecht / vnd der gutte Geselle nicht verkürtzt werde.

Hiemit nennet er seine Rethe / vnd setzt sich in die Banck widerumb nider.

Des Profosen Vorsprach / nimpt von dem Schultheis Vrlaub auffzustehen / des gleichen auch seine erwelte Rethe / vnd gehen mit dem Profosen allein vber ein ort. Da zeigt alsdann der Profoß an / was der beklagte dem Regiment oder dem Artickel zu wider gehandelt. Wenn also der Vorsprach des Handels erinnert / Kan er mit Rath der erweltten Rethe/des Profosen Klage deste ordentlicher fürtragen.

Darnach setzen sich die zwehen Rethe / widerumb in die Banck nider / Aber der Profoß vnd sein Vorsprach bleiben fur der Banck. Vnd der Vorsprach fengt an / die Klage fur die hand zunehmen / Auff nachfolgende meinung.

Herr Schultheis vnd jr Richter / wolt jr mich weitter hören / von wegen vnsers Regiments Profosen.

Spricht der Schultheis / Ja wol / redet was Recht ist.

Spricht der Vorsprach.

HErr Schultheis vnd jr Richter / hie sieht der Profoß von wegen vnsers Regiments / Vnd ich dergleichen von des Profosen vnd Regiments wegen / vnd Klage fur Recht an / den Man der da sieht. Das er ꝛc.

Hie wirdt seine Mißhandlung erzelt / Als zum Exempel.

Das er ist vnehrlicher weise / dem Herrn aus dem Feld entwichen / Feldflüchtig worden / In dem sein Ehre vnd Eid zu ruck / vnd seine Artickel in vergessen gestalt. Meineidig / Trewloß vnd Feldflüchtig geworden / als ein Ehrloser / verzweiffelter Schelm vnd Bösewicht / der nicht werd ist / bey Ehrlichen / Frommen Kriegsleutten / zu heben oder zu legen. Dieweil dann zu solchen vnd dergleichen Vnehrlichen bösen stucken / Niemands anreitzung oder böse anzeigung sol gegeben werden / Noch viel weiniger der wegk zum bösen vnd

Vn-

Vnehrlichen Handlungen sol auffgetahn sein. So stehe ich alhie / von wegen des Profosen vnd vnsers ehrlichen Regiments / Vnd verhoff zu Gott / Darnach zu dem Obersten / zum Schultsen vnd gantzem Gericht: Jr werdet dem Profosen auff diese seine Anklage / wider solchen Meineidigen / Ehrlosen Bösewicht / der da steht / das Keyserliche Recht mitteilen. Das solcher Vnehrlicher Man / auff heut diesen tag bey Sonnen schein / andern zu einem Exempel / an seinem Leibe vnd Leben gestrafft werde / Nach Ordnung vnd erkandtnis des Rechten.

Vnd ist diß des Profosen erste Klage / So weit vnd fern kein andere eintracht kumpt.

Der ander Vorsprach des Beklagten / hat die Anklage fleissig auffgemerckt / auch seine Rethe darneben: Vnd sicht auff mit erlaubnis des Schultsen / Vnd seine Rethe mit jm / tretten mit dem Beklagten allein auff ein ort / vnd lassen sich den Beklagten mit dem allerfleissigsten der Sachen gelegenheit berichten / Ob schuld da sey / oder keine / daruber sie sich wol bereden vnd Rathschlagen / was auff des Profosen Klage einzuwenden / Damit sie dem Beklagten / sein Leib vnd Leben / auch sein glimpf vnd Ehre retten mügen.

Nach gehaltener beredunge / setzen sich die Rethe widerumb in die Bancke / Vnd der Vorsprach fengt an zu reden.

Herr Schults / vnd jr Richter / wolt jr mich weiter hören / von wegen des gutten Gesellen.

Nota.

Jtzo / So lange die Erste klag vnd Antwort weret / sol der Vorsprach den beklagten seiner bande / darin jn der Profoß geschlossen / leddig lassen / das der Beklagte gantz vnd gar loß stehe fur dem Gerichte.

Antwort der Schultheis.

Es sey euch vergundt / Redet das Recht ist.

Spricht der Vorsprach.

HErr Schultheis vnd jr Richter / Es stehet alhie der gutte Geselle / vnd verwundert sich höchlich der hohen schweren anklag des Profosen / so er vber jm führet / Die er doch seines verhoffens / mit bestendigem gemüet vnd warhafftiger Kuntschafft / nimmermehr kan erweisen / Das er ein solcher vnehrlicher Man / der seinem Herren aus dem Feld entwichen sein / solt befunden werden.

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

werden. Er kan aber mit allen seinen Rottgesellen beweisen / Das er auff Zügen vnd Wachten / allzeit bey seinem Fendlein geblieben / wie einem ehrlichen Manne zu stehet / vertrawet derhalben auff Gott / darnach auff dem Kriegsherrn / dem Obersten vnd Schultheisen vnd den Richtern semptlich / das des Profosen schwere anklag an jme oder auch seinen Ehren kein stat haben werde. Sondern viel mehr / auff diesen heuttigen tag / aus des Profosen hand / queid / Frey / ledig vnd loß / ohn allen seinen schaden / auch seinen Ehren vnschedlich / erkant werden sol. Vnd auff des Profosen erste klag / Ist diß vnsere erste antwort.

Des Profosen Vorsprach / stehet mit vrlaub des Schultsen widerumb auff / gehet fur die Banck / vnd fordert seine Rethe / beratschlagt sich mit denselbigen / vnd thut seine ander Klage. In massen vnd gestalt der Ersten Klage.

Allein diese ander Klage wird beschlossen / mit begerung / das der Schultheis des Profosen Zeugen zuerhören / wolt durch den Gerichtsweibel vorgebieten lassen. Auff solchs werden die Zeugen durch den Gerichtsweibel / ein jder bey seinem Namen ausgeruffen / das sie sollen kommen / vnd dem Profosen Kuntschafft vnd Zeugnis der warheit geben.

Nota.

Itzt lest der Profoß ein tag zuuor sein Kuntschafft verfassen / Lest auch dem so in den Eisen sitzt / ein tag zuuor den Gerichtstag anmelden / Ob er etwas hab / damit er sein Leben retten könne / das er darzu verdacht sey. Also kan man deste schleuniger fortfaren im Rechten.

Wann nu die Zeugen vor dem Schultheisen in die Bancke kommen / so lest er sie alle zugleich mit einander einen Eid schweren / das sie anders nicht Zeugen wollen / Dann die rechte Christliche warheit. Vnd wenn sie den Eid gethan haben / Lest der Schultheis einen allein fur sich bleiben / Lest die andere Zeugen so lange abweichen / biß der eine verhört / vnd sein gezeugnis auffgeschrieben ist. Darnach nimpt er den Andern fur / darnach den Dritten / Vnd also fortan / biß zum Letzsten.

Darnach begert der Profoß / das man wolte der Zeugen aussage vnd bekantnis eröffenen. So lest der Schultheiß der Zeugen aussage offentlich durch den Gerichtsschreiber vorlesen. Damit beschleust der Profoß sein ander Klag.

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

Hiernach stehet des Beklagten Vorsprach / mit erlaubnis des Schultsen auch auff / vnd begert seine Rethe / die tretten aus der Banck zu jm / doch nicht ohn vrlaub des Schultsen / Vnd beratschlagen sich weitter.

Nach gehaltenem Rath / gehen die Rethe widerumb in die Banck sitzen / vnd der Vorsprach bleibt fur der Banck. Bittet den Schultsen vmb erlaubnis zu reden / welchs jm vergünnet wirdt / Vnd Spricht er also.

Herr Schults / Ich begere / jr wollet dieses gutten Geseln Kuntschafft vnd Zeugen auch lassen furkommen / vnd sie verhören.

Zeigt an / Er verhoffe zu Gott / man werde nach erhörter Kuntschafft befinden / das er vnschuldigk / Vnd sol ob Gott wil / dem Profosen aufferlegt werden / den Beklagten frey ledig vnd loß zu lassen / Heut diesen tag bey Sonnen schein / ohn allen seinen schaden / vnd seinen Ehren vnschedlich. Vnd diß ist des Beklagten andere Antwort auff des Profosen andere Klag.

Was nu des Beklagten Zeugen eingebracht / das lest der Schultheis auch öffentlich vorlesen / auff begeren des Vorsprachen.

Nu stehet des Profosen Vorsprach widerumb auff / mit erlaubnis des Schultsen / foddert seine Rethe / vnd thut die Dritte Klage / Jn massen vorberürt / vnd stelt hiemit sein Sache zu Recht.

Des Beklagten Vorsprach thut desgleichen / Jm fall aber / so sich der Beklagte schüldig befindet / felt er auff seine Knie / vnd begert Gnade.

Also erhelt sich das Keiserliche MalafitzRecht bey Kriegsleutten / vnd wird gestelt in drey Klage / vnd drey Antwort. Vnd mügen jder Partej einbringen / Alles das sie können vnd mügen / jrer Sachen dienlich sein.

Wann dann nichts mehr einzubringen vbrig ist / So wirdt von beyden Parteyen beschlossen / vnd die Sach dem Schultheisen vnd Richtern zu örtern befohlen.

Auch

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

Auch fragt der Schulths die Parti/ Ob sie jre Sach zu Recht stellen/ vnd Vrteil vnd Rechts gewarten wollen/ Spricht der Schultheis Ja/ Der Beklagte so er mit Zeugnis vberwunden/ bittet vmb ein gnedig Vrteil.

Alsdann lest der Schults die Parteyen/ Vnd den gantzen vmbstand abweichen/ biß so lang das Vrteil gefunden/ vnd vom Gerichtsschreiber auff geschrieben ist.

NOTA.

Ehe der Schultheis ein Vmbfrag thut/ ermanet er die Beysitzende Gerichtsleut heimlich/ aber gar fleissig/ das niemand auff des andern wort/ sondern fur sich selbs auff sein eigen gewissen/ wie ers fur dem Angesicht Gottes wil verantworten/ Richten vnd ein Vrteil finden sol. Dann Christus spricht durch den Propheten: Menschen Kinder Richtet recht/ wisset/ mit welcher Maß jr messet/ mit derselben Maß sol euch wider gemessen werden.

Item.

Gott wil vns Richten wie wir andere Richten ꝛc. vnd dergleichen Sprüche mehr/ sol er anzihen.

Wenn nu diese Vermanung geschehen/ fragt er einen in der Banck/ der jm deucht des Rechten fur die andere erfarung hat/ bey seinem Eide/ Fragt darnach die andern alle auff die reye/ Vnd wird nach der meisten aussage das Vrteil gefast vnd auffgeschrieben.

Nach diesem lest der Schults die vmbstender/ auch die Parteyen widerumb heran an die Banck tretten/ fengt an ein Vermanung zu thun/ das man wölle still sein/ vnd auffmercken/ was im Vrteil vnd Recht erkant sey worden. Dasselbig sol alsdann von dem Gerichtsschreiber offentlich vorlesen werden.

Ist es dann sach/ das der Beklagte die Sach verloren hat/ vnd am Leibe sol gestrafft werden/ wie ein Meineidiger vnehrlicher Man/ So

Spricht der Schultheis.

Auff diß Vrteil vnd Gerichtliche erkantnis/ zurbrech ich meinen Stab/ im Namen Gottes des Vatters/ des Sohns/ vnd des heiligen Geistes/ Amen. Vnd den Stab nicht widerumb zu nehmen/ es sey dann volnbracht/ was durch Vrteil vnd Recht heut zu tag erkandt ist. Profoß/ da seit jr zuuerdacht/ das solchs geschehe.

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

Hiemit gibt der Schults den Richtern Vrlaub auffzustehen/ vnd geht ein jder seinen weg/ vnd schafft was er zu thunde hat.

So lest der Profoß den verurteilten wol verwaren / vnd mit einem Beichtuatter vnd dem Hochwirdigen Sacrament/ als bald/ nach Christlicher Ordnung versehen.

Darnach auff bestimpte zeit/ Jdoch desselben tags/ wens der Oberste thut befehlen / lest er jn entleiben / Vnd nach Jnhalt des gegebenen Sentents / hinrichten. Als dann ist dem Rechten gnug geschehen. Vnd des Schultsen Stab vnd gewalt widerumb gantz.

Erklerunge vieler notwendigen Puncten/ zu gegenwertigem Malafitzrecht gehörig.

NOTA.

Der Schultheis/ wenn er am aller ersten mal zu Gericht sitzt/ sol er nicht vergessen / ein vmbfrag zu thunde/ bey den Richtern oder beysitzern/ sich zu erkunden/ was seine gebürliche Gerechtigkeit sey / von Klag vnd Antwort/ Kuntschafft vnd anders/ Jn massen vnd gestalt/ wie hernach geschrieben.

Folgt die Vmbfrage.

N. Von N. Jch frag euch bey ewrem Eidt/ den jr dem Herren geschworen habt / Das jr mir anzeigen wollet / was die gebürliche Gerechtigkeit sey/ des Schultheissen auch des Gerichtschreibers vnd Weibels zu nehmen / von einer jden Kuntschafft / Vmbfrag/ Vrteil/ vnd Gerichtschein. Damit Jch als ein Schultheis/ auch die anderen des Rechtes diener / hierzu gegen/ mochten vnuerkürtzt bleiben. Nach altem herkommen vnd Kriegsgebrauch.

Was dann im Rechten auff obgemelte Vmbfrag erkant wirdt/ das sol durch den Gerichtsschreiber ordentlich in das Gerichtsbuch verzeichent/ vnd alzeit darnach gehalten werden. Jdoch sollen die Gerichtsleut dem Schultsen vnd den andern seinen Mithülffern/ die alte Gerechtigkeit nicht ab erkennen/ Sondern sie darbey hanthaben/ vnd jnen jre alte Gerechtigkeit vertedigen vnd vermehren helffen. Da sol der Schultheis fleissig auffmercken auff haben/ wil er anders ausserhalb seiner Besoldung gutten Wein trincken. *Est enim de pane lucrando.*

Es

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

Es ist auch zu mercken/ Wenn des Klegers/ als des Profosen/ Auch des Beklagten Vorsprachen/ erstmals komen fur der Banck vnd fragen/ Ob jnen vergund sey/ den gutten Leut jr wort zu thun.

Spricht der Schultheis / Ja/ wenn meine Gerechtigkeit da ist.

Also muß von stund an das Geldt bey der Sache sein.

Forma eines Vrteils.

AVff eingebrachte Klage / Antwort vnd geführte Kuntschafft/ Ist heut zu tage in dem einhelligen Keiserlichen Rechten/ zu Vrteil erkandt vnd ausgesprochen / Nach dem die Beklagten N. von N. vnd N. von N. wider die Artickel/ vnd jren Eidt mutwilliglichen vnd fursetzlichen gehandelt/ Als/ das sie jre gewehre / damit sie dem Herren zu dienen schuldig vnd geschworen / verkaufft vnd verkauffen wollen. Die Hauptleut vber billigkeit bedrenget/ vnd mehr von jnen zur Besoldung haben wollen / als jnen vom Herrn gemacht. Sonderlich aber/ dieweil sie alt vnd verstendig/ vnd jren Obersten darin veracht/ nicht angesprochen haben / Sol jnen der Profoß einen Beichtvatter stellen/ so fern sie Beichten wollen. Vnd darnach dem Scharffrichter vberantworten/ der sie in zwey teil Zerhaw/ das der Kopff das kleineſt/ vnd der Leib das gröste sey. Wann dem also geschehen/ ist geschehen was Recht ist.

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

Verzeichnis der Gerechtigkeit des Schultheisen / Gerichtschreibers vnd Waybels / von einer jden Klag / Antwort / Kuntschafft / Gerichtsschein / Vrteil ꝛc. Wie es fur vielen Jaren vnd bißher damit gehalten worden.

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

Ordnung der Gerechtigkeit des Schultsen / Gerichtschreibers vnd Waybels.

SVmercken / Wo der Schults auffnimpt es sey viel oder weinig / So gehört dem Gerichtschreiber halb so viel / Vnd darnach dem Gerichtsweibel halb so viel als dem Gerichtsschreiber / Wie folgt.

Von einer jden Klag im Schultsrecht.

Dem Schultheis 1½ ft.
Dem Schreiber 1. Ort.
Dem Waybel ½ Ort.
Im Malafitz / duppelt.

Von einer jden Antwort.

Dem Schultheis 1½ ft.
Dem Schreiber 1. Ort.
Dem Waybel ½ Ort.
Im Malafitz / duppelt.

Von einer jden Kuntschafft.

Dem Schultheis 1. Ort.
Dem Schreiber ½ Ort.
Dem Waybel ¼ Orts.
Im Malafitz / duppelt.

Von einem jglichen Vrteil.

Dem Schults 1. ft.
Dem Schreiber ½ ft.
Dem Waybel 1. Ort.
Im Malafitz / duppelt.

Von einem Gerichtsschein.

Von Einer jden Person die Kuntschafft gibt / wie vorgemelt.

Vom Sigel.

Dem Schultheis 1. ft.

Schreibgeld.

Dem Gerichtsschreiber ½ ft.

Dem Gerichtswaybel.

Von einer jden Person/ so er muß vorgebieten ½ Orts ft.

Im Malafitz/duppelt.

Welche Personen vom vmbstand die Banck anrüren/ sind dem Schultsen schuldig 1. ft.

Item/ So einer aus dem Rechten bleibt / vnd doch darin verordent ist / Derselb ist dem Schulthsen zu geben schuldigk. 1. ft.

Vnd das bey Sonnenschein / wo nicht bey dem andern Sonnenschein 2. ft.

Vnd bey dem Dritten 3. ft.

Leufft also fortan duppelt auff / so fern der Schultheis bey allen Sonnenscheinen/ durch den Waybel mahnen lest.

Wo auch der jennige so in die *Pena* gefallen ist / sich aus mutwillen weigern wolte / So sol der Profoß dem Schultsen zu seinem Rechten / zuuerhelffen schuldig sein.

Doch ist Gnade bey allen dingen.

Ord-

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

Ordnung so Hiernach folgt / ist elter dann die vorige / Vnd im Könniglichen Feldleger fur Koppenhagen / gehalten worden.

ANNO.

1535.

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

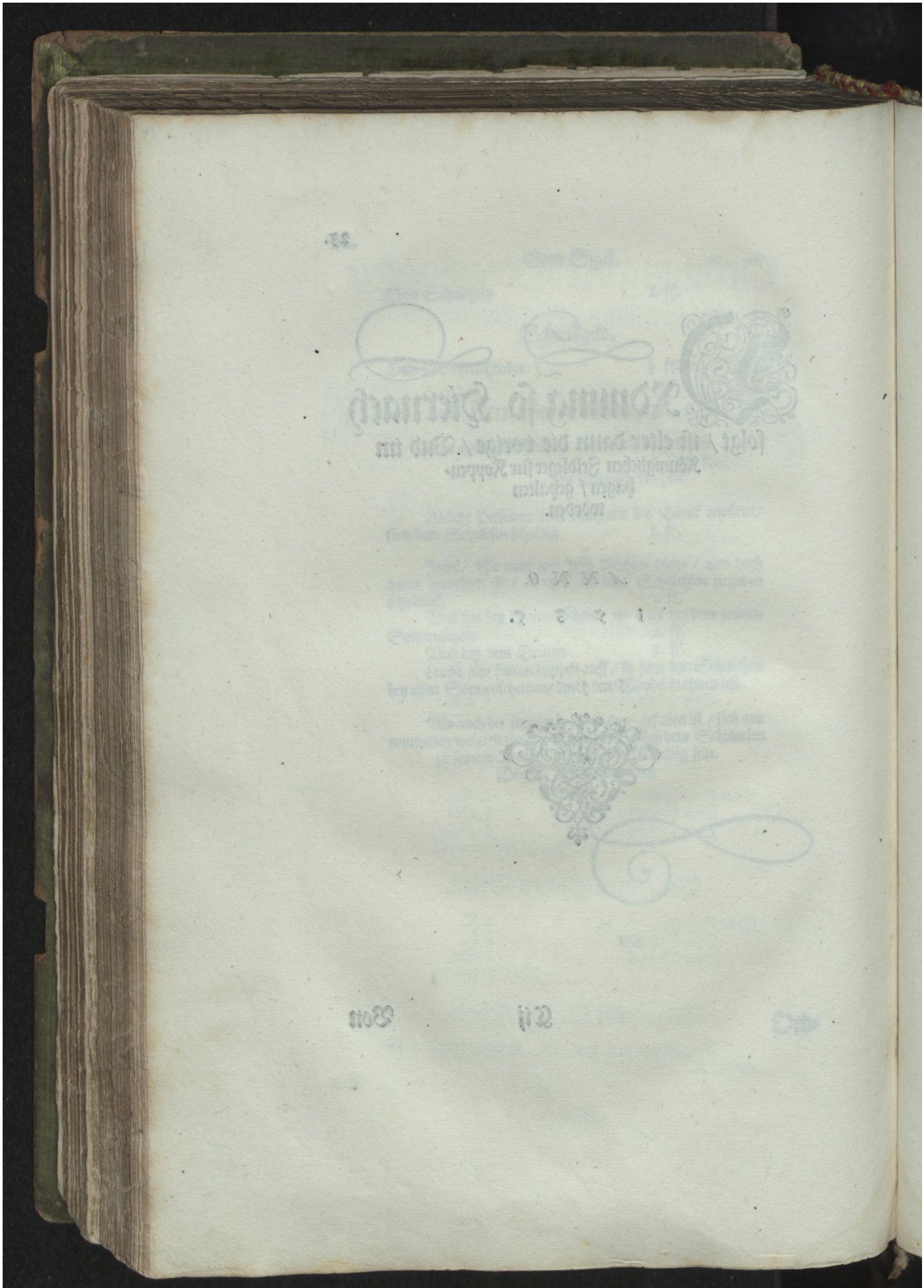

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

Von jder Anklag.

Dem Schults 1. Ort.
Dem Schreiber 1/2 Ort.
Dem Waybel 1/4 Orts.
Im Malafitz/ duppelt.

Von jder Antwort.

Dem Schults 1. Ort.
Dem Schreiber 1/2 Ort.
Dem Waybel 1/4 Orts.
Im Malafitz/ duppelt.

Von jglicher Kuntschafft.

Dem Schults 1. Ort.
Dem Schreiber 1/2 Ort.
Dem Waybel. 1/4 Orts ft.
Im Malafitz/ duppelt.

Von jglichem Vrteil.

Dem Schultheis 1/2 ft.
Dem Schreiber 1. Ort.
Dem Waybel 1/2 Orts.

Welcher Richter oder Beysitzer / so lang aus dem Rechten bleibt das die Banck gespannen ist / der ist dem Schultsen schuldig Ein halben gulden:
Im Malafitz/duppelt.

Von einem Gerichtschein.

Dem Schultheis 1. Herrnft.
Dem Schreiber 1/2 ft.
Dem Waybel 1. Ort.
Im Malafitz/ duppelt.

Dem Gerichtswaybel.

Von jder Person vorzugebieten 2. Stüffer Brabantsch.
Im Malafitz/ duppelt.

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

Wo der vmbsieher einer die Banck anrüret/ ist dem Schultheis schuldig 1. Ort.
Im Malafitz/ duppelt.

Item/ Wo Reutter oder Landsknecht/ anders dann mit der vnterwehr an die Bancke kommen/ nimpt jnen der Gerichtsweibel die Ober wehr/ vnd müssen sie jm Trinckgeld geben/ wollen sie es widder haben.

Ende.

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°